

da ein Original des Entwurfes fehlt. Der Ausschuß legte jedenfalls der Notabilenversammlung in Tirnowo einen Verfassungsentwurf vor, der aus 170 Artikeln in 12 Kapiteln bestand.

Nach diesem Verfassungsentwurf sollte Bulgarien 1. eine durch ordentliche und Großsobranje begrenzte Monarchie sein, die in untergeordnetem Verhältnis zur Pforte stand; 2. die ordentliche Sobranje, der die Gesetzgebungsinitiative fehlen sollte, sollte sich mit den „Sorgen“ des bulgarischen Staates beschäftigen. Ihre Mitglieder sollten in drei Kategorien zerfallen, solche auf Grund ihrer Stellung, auf Grund ihrer Wahl und auf Grund fürstlicher Ernennung; 3. die Großsobranje mit denselben Kategorien von Mitgliedern, aber in doppelter Anzahl, hatte das Recht der Verfassungsänderung. Diesen Schritt durfte sie aber erst nach fürstlicher Berufung tun; 4. die obersten Regierungsorgane waren der Staatsrat und das Staatsministerium. Dem Staatsrat stand das Recht zu, alle Gesetzentwürfe nachzuprüfen, den Fürsten über die Verfassungsverletzungen zu benachrichtigen und als Oberverwaltungsgericht zu dienen; 5. das Wahlrecht stand dem 21 jährigen Bürger zu, insofern er Grundbesitz hatte, Steuer zahlte oder Examina bestand.

Am 7. März 1879 begann die Notabilenversammlung mit ihrer Hauptaufgabe, der Beratung des Entwurfes. Die Sobranje bestand aus 223 Mitgliedern, 115 auf Grund ihrer Stellung, 89 vom Volke gewählt und 21 von Dondukoff-Korsakoff ernannt. Unter der ganzen Versammlung befanden sich 11 Türken. Ihrem Charakter nach umfaßte die Sobranje die Vertreter der bulgarischen Intelligenz und der Kirche, die Vertrauensleute des Volkes und Dondukoff-Korsakoffs. In dieser Verschiedenheit lag die Garantie für eine erfolgreiche Arbeit. Parteibestrebungen machten sich nicht bemerkbar, alles war einheitlich.

Die Notabilensobranje wurde durch eine Rede Dondukoff-Korsakoffs eröffnet, in der er betonte, daß der vorliegende Verfassungsentwurf nur zur Erleichterung der Beratungen dienen, durchaus aber nicht etwas schon Festliegendes bedeuten sollte (siehe Anhang Nr. 3). Das Recht der Veränderung und des endgültigen Entwurfes stände der Sobranje allein zu. Damit wurde das freie, unbeschränkte Handeln der bulgarischen Notabilen gesichert, und gerade hier ist kein direkter oder indirekter Einfluß zu finden.

Die Versammlung wählte danach den Vorsitzenden, das Büro⁵⁾ und einen aus 15 Mitgliedern bestehenden berichterstattenden Ausschuß. Dem letzteren stand die schwierige Aufgabe bevor, die vorgeschlagene Verfassung gründlich zu prüfen und der Sobranje einen endgültigen Verfassungsentwurf zur Abstimmung zu bringen.

⁵⁾ Zum ersten Vorsitzenden wird der erste bulgarische Exarch, Antim von Vidin, gewählt, zum zweiten Bischof Simeon und zum Schriftführer Archimandrit Konstantin (auch Geistlicher) und endlich T. Jkonomoff als zweiter Schriftführer.